



GEMEINDE
PLAFFEIEN

Dorfstrasse 25, 1716 Plaffeien
gemeinde@plaffeien.ch
www.plaffeien.ch

Ref: 1511/314/GR

Ausführungsreglement vom 10. Juli 2023 zum Friedhofreglement (FriedhofAR)

Sämtliche Personenbezeichnungen im FriedhofAR gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

10.07.2023	Genehmigt durch den Gemeinderat von Plaffeien
10.07.2023	Inkrafttreten

Inhaltsverzeichnis

I. ORGANISATION	3
Art. 1 Massangaben	3
Art. 1 a) Masse für die Grabgruft (Art. 5 a) FriedhofR)	3
Art. 1 b) Abmessung des Grabmals (Art. 5 b) FriedhofR)	3
II. GEBÜHRENORDNUNG	5
Art. 2 Beisetzungskosten (Art. 15 FriedhofR)	5
Art. 3 Eintrittsgebühr (Art. 16 FriedhofR)	5
1) Grabplatzgebühr bei Erdbeisetzung	5
2) Grabplatzgebühr bei Urnenbeisetzung	6
3) Benützung Totenkapelle für auswärtige Verstorbene	6
4) Benützung pferdegezogener Totenwagen für auswärtige Verstorbene	6
III. BESTATTUNGSKOSTEN	7
Art. 4 Schickliche Bestattung (Art. 18 FriedhofR)	7
1) Grundsatz	7
2) Berechtigung	7
3) Verfahren	7
4) Umfang der unentgeltlichen Bestattung	7
5) Rückerstattung/Erbschaftsausschlagung	8
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 5 Aufhebung der vorherigen Bestimmungen	8
Art. 6 Inkrafttreten	8

Der Gemeinderat

gestützt auf das Friedhofreglement vom 28. April 2023

erlässt:

I. ORGANISATION

Art. 1 Massangaben

a) Masse für die Grabgruft (Art. 5 a) FriedhofR)

- ¹ Die Erwachsenen-Grabgruft für Personen über 10 Jahre (Erdbestattung) muss folgende Masse haben:

Länge	200	cm
Breite	100	cm
Tiefe	175	cm

- ² Die Kinder-Grabgruft für Kinder bis 10 Jahre (Erdbestattung) muss folgende Masse haben:

Länge	150	cm
Breite	70	cm
Tiefe	175	cm

b) Abmessung des Grabmals (Art. 5 b) FriedhofR)

³ Erwachsenen-Grabmal für Personen über 10 Jahre (Erdbestattung)

Beisetzung im Sarg (verrottbar).

Innerhalb eines Jahres, frühestens sechs Monate nach der Beisetzung, muss ein Grabmal gesetzt werden. In der Übergangszeit wird das Grab durch die Rechtsnachfolger/Angehörigen auf eigene Kosten mit einem beschrifteten Grabkreuz versehen.

Das Grabmal muss folgende Masse haben:

Länge (Aussenmass)	150	cm
Breite (Aussenmass)	70	cm
Höhe Grabstein (ab OK Grabeinfassung)	110	cm

Grabumrandung: Breite mindestens 10 cm, maximal 15 cm.

Material Stein, Metallumrandung ist möglich (ohne Mindestbreite).

Das Grabmal hat sich in seiner Art und Beschaffenheit harmonisch und angemessen in die Umgebung einzufügen. Feste Grabeinfassungen sind obligatorisch. Nicht gestattet ist es, ein Grab um mehr als die Hälfte mit Steinplatten oder ganz mit Kies zu bedecken oder mit Rasen und/oder Moos zu bepflanzen. Ein Gesuch mit dem Entwurf des Grabmals ist der Gemeinde Plaffeien frühzeitig zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Kosten für Grabmal, Grabschmuck und Grabpflege gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger/Angehörigen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Rechtsnachfolger/Angehörigen werden informiert. Anschliessend werden Bepflanzungsfläche und Grabmal abgeräumt. Gräber werden nicht einzeln, sondern in Reihen geräumt.

4 **Kinder-Grabmal für Kinder bis 10 Jahre (Erdbestattung)**

Beisetzung im Sarg (verrottbar).

Innerhalb eines Jahres, frühestens sechs Monate nach der Beisetzung, muss ein Grabmal gesetzt werden. In der Übergangszeit wird das Grab durch die Rechtsnachfolger/Angehörigen auf eigene Kosten mit einem beschrifteten Grabkreuz versehen.

Das Grabmal muss folgende Masse haben:

Länge (Aussenmass)	90	cm
Breite (Aussenmass)	45	cm
Höhe Grabstein (ab OK Grabeinfassung)	80	cm

Grabumrandung: Breite mindestens 10 cm, maximal 15 cm.

Material Stein, Metallumrandung ist möglich (ohne Mindestbreite).

Das Grabmal hat sich in seiner Art und Beschaffenheit harmonisch und angemessen in seine Umgebung einzufügen. Feste Grabeinfassungen sind obligatorisch. Nicht gestattet ist es, ein Grab um mehr als die Hälfte mit Steinplatten oder ganz mit Kies zu bedecken oder mit Rasen und/oder Moos zu bepflanzen. Ein Gesuch mit dem Entwurf des Grabmals ist der Gemeinde Plaffeien frühzeitig zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Kosten für Grabmal, Grabschmuck und Grabpflege gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger/Angehörigen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Rechtsnachfolger/Angehörigen werden informiert. Anschliessend werden Bepflanzungsfläche und Grabmal abgeräumt. Gräber werden nicht einzeln, sondern in Reihen geräumt.

5 **Urnen-Grabmal (Urnenbestattung):**

Beisetzung in Urne (verrottbar).

Innerhalb eines Jahres muss ein Grabmal gesetzt werden. In der Übergangszeit wird das Grab durch die Rechtsnachfolger/Angehörigen auf eigene Kosten mit einem beschrifteten Grabkreuz versehen.

Das Grabmal muss folgende Masse haben:

Länge (Aussenmass 40 cm plus Grabstein von 13 cm Dicke)	53	cm
Breite (Aussenmass)	40	cm
Breite Grabstein	34	cm
Höhe Grabstein (ab OK Grabeinfassung)	65	cm

Grabumrandung: Breite mindestens 5 cm, maximal 10 cm.

Material Stein, Metallumrandung ist möglich (ohne Mindestbreite).

Das Grabmal hat sich in seiner Art und Beschaffenheit harmonisch und angemessen in seine Umgebung einzufügen. Feste Grabeinfassungen sind obligatorisch. Nicht gestattet ist es, ein Grab um mehr als die Hälfte mit Steinplatten oder ganz mit Kies zu bedecken oder mit Rasen und/oder Moos zu bepflanzen. Ein Gesuch mit dem Entwurf des Grabmals ist der Gemeinde Plaffeien frühzeitig zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Kosten für Grabmal, Grabschmuck und Grabpflege gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger/Angehörigen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Rechtsnachfolger/Angehörigen werden informiert. Anschliessend werden Bepflanzungsfläche und Grabmal abgeräumt. Gräber werden nicht einzeln, sondern in Reihen geräumt.

6 **Gemeinschaftsgrab:**

Die Gravur/Beschriftung mit Namen, Vornamen und Jahreszahlen wird von der Gemeinde unentgeltlich in Auftrag gegeben und auf dem Gedächtnisstein angebracht. Es ist erlaubt, beim Gemeinschaftsgrab an den dafür vorgesehenen Stellen Blumen, Gestecke und Grabkerzen

hinzustellen. Die Mitarbeitenden des Werkhofs entsorgen diese periodisch. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

II. GEBÜHRENORDNUNG

Art. 2 Beisetzungskosten (Art. 15 FriedhofR)

a)	Beerdigung mit Gottesdienst und Sargbetreuung inklusiv Aushebung des Grabes zur Erdbestattung und anschliessender Herrichtung des Grabes pro Begräbnis, für zwei Totengräber	CHF	500.00
b)	Beerdigung ohne Gottesdienst und Sargbetreuung inklusiv Aushebung des Grabes zur Erdbestattung und anschliessender Herrichtung des Grabes pro Begräbnis, für zwei Totengräber	CHF	500.00
c)	Beerdigung Kinder bis 10 Jahre mit oder ohne Gottesdienst und Sargbetreuung inklusiv Aushebung des Kindergrabes zur Erdbestattung und anschliessender Herrichtung des Kindergrabes pro Begräbnis, für zwei Totengräber	CHF	250.00
d)	Beerdigung mit Gottesdienst und Sargbetreuung sowie anschliessender Kremation pro Begräbnis, für zwei Totengräber	CHF	180.00
e)	Gottesdienst und danach Urnenbeisetzung in eine neue Urnen-Grabstätte, in eine bestehende Grabstätte (Urnen- oder normale Grabstätte) oder in das Urnen-Gemeinschaftsgrab pro Begräbnis, für zwei Totengräber	CHF	220.00
f)	Urnenbeisetzung in eine neue Urnen-Grabstätte, in eine bestehende Grabstätte (Urnen- oder normale Grabstätte) respektiv in das Urnen-Gemeinschaftsgrab pro Begräbnis, für einen Totengräber	CHF	60.00
g)	Urnenbeisetzung in ein neues Erdbestattungsgrab: Zuschlag zur Gebühr nach Buchstabe d und e	CHF	100.00
h)	Zufuhr, Erstellung und Reparatur eines Grabmales: Die Entschädigung für die Beanspruchung des Friedhofwartes oder der Friedhofaufsicht beträgt pro Stunde	CHF	50.00

Art. 3 Eintrittsgebühr (Art. 16 FriedhofR)

1) Grabplatzgebühr bei Erdbeisetzung

- a. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plaffeien hatten, unabhängig des tatsächlichen Aufenthaltsortes, ist der Grabplatz unentgeltlich.
- b. Für Verstorbene:

die 01 - 10 Jahre auswärts wohnten:	CHF	200.00
die 11 - 20 Jahre auswärts wohnten:	CHF	400.00
die 21 - 30 Jahre auswärts wohnten:	CHF	600.00
die 31 und mehr Jahre auswärts wohnten:	CHF	800.00

c. Von der Gebührenpflicht für auswärts wohnhafte Verstorbene sind befreit:

- Personen, die länger als fünf Jahre den zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plaffeien hatten und die aus Gründen der Gesundheit oder des Alters weggezogen sind;
- Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die im Beerdigungskreis Plaffeien wohnhaft waren und bei ihrem Tod den gesetzlichen Wohnsitz anderswo hatten.

d. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nie im Beerdigungskreis Plaffeien hatten:

Erwachsene		CHF	2'000.00
Kinder		CHF	500.00

2) Grabplatzgebühr bei Urnenbeisetzung

a. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plaffeien hatten, unabhängig des tatsächlichen Aufenthaltsortes, ist eine neue Urnen-Grabstätte, das Urnen-Gemeinschaftsgrab oder eine bestehende Grabstätte unentgeltlich.

b. Die Grabplatzgebühr für eine neue Urnen-Grabstätte resp. das Urnen-Gemeinschaftsgrab beträgt für Verstorbene maximal 50 % der Grabplatzgebühr nach Ziffer 1):

die 01 - 10 Jahre auswärts wohnten:		CHF	100.00
die 11 - 20 Jahre auswärts wohnten:		CHF	200.00
die 21 - 30 Jahre auswärts wohnten:		CHF	300.00
die 31 und mehr Jahre auswärts wohnten:		CHF	400.00

c. Die Grabplatzgebühr für eine Urnenbeisetzung in eine bestehende Grabstätte beträgt für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene CHF 100.00.

d. Von der Gebührenpflicht für auswärts wohnhafte Verstorbene sind befreit:

- Personen, die länger als fünf Jahre den zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plaffeien hatten und die aus Gründen der Gesundheit oder des Alters weggezogen sind;
- Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die im Beerdigungskreis Plaffeien wohnhaft waren und bei ihrem Tod den gesetzlichen Wohnsitz anderswo hatten.

e. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nie im Beerdigungskreis Plaffeien hatten, beträgt die Gebühr maximal 50 % der Grabplatzgebühr nach Ziffer 1):

Erwachsene		CHF	1'000.00
Kinder		CHF	250.00

3) Benützungsgebühr Totenkapelle für auswärtige Verstorbene

Für die Benützung der Totenkapelle durch auswärtige Verstorbene beträgt die Gebühr pro Aufbahrung, unabhängig der Anzahl Tage, CHF 300.00. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plaffeien hatten, unabhängig des tatsächlichen Aufenthaltsortes, ist die Benützung der Totenkapelle unentgeltlich.

4) Benützung pferdegezogener Totenwagen für auswärtige Verstorbene

Für die Benützung des pferdegezogenen Totenwagens für auswärtige Verstorbene beträgt die Gebühr CHF 100.00. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plaffeien hatten, unabhängig des tatsächlichen Aufenthaltsortes, ist die Benützung des pferdegezogenen Totenwagens unentgeltlich.

III. BESTATTUNGSKOSTEN

Art. 4 Schickliche Bestattung (Art. 18 FriedhofR)

1) Grundsatz

- ¹ Eine verstorbene Person hat im Rahmen ihres Grundrechts auf Achtung und Schutz der Menschenwürde Anspruch auf eine schickliche Bestattung, insbesondere auch dann, wenn sie vermögenslos gestorben ist (Art. 7 Bundesverfassung).
- ² Die Übernahme der Bestattungskosten einer verstorbenen Person ist grundsätzlich Sache der nahen Angehörigen. Nahe Angehörige sind direkte Nachkommen (Kinder, Enkel), Eltern und Geschwister der verstorbenen Person.

2) Berechtigung

- ³ Sind keine nahen Angehörigen vorhanden oder auffindbar und ergibt die Aufnahme des Nachlassvermögens einen Betrag von mehr als CHF 5'000.00, behält sich die Gemeinde vor, eine Rückerstattung der Bestattungskosten bei den Erben einzufordern.
- ⁴ Damit ein Gesuch für eine Kostenübernahme einer schicklichen Bestattung minderbemittelter Personen gemäss Art. 4, Abs. 1 durch die Gemeinde geprüft wird, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
 - a) Der Nachlass weist eine deutliche Überschuldung auf;
 - b) Es erfolgt eine Erbausschlagung durch alle Erben;
 - c) Es erfolgt keine Begünstigung durch Versicherungsansprüche.

3) Verfahren

- ⁵ Die Bestattungsunternehmen, Dienststellen und die Gemeinde orientieren die Angehörigen über die Pflicht zur Übernahme der Bestattungskosten und die Möglichkeit zur Gesuchstellung um Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde.
- ⁶ Sofern die Angehörigen die Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde verlangen, haben sie dies mittels Gesuchformular bei der Gemeinde zu beantragen.
- ⁷ Der Gemeinderat entscheidet über die Gesuche. Die Gemeinde ist berechtigt, bei anderen Dienststellen Informationen einzufordern, die für den Entscheid dienlich sind.

4) Umfang der unentgeltlichen Bestattung

- ⁸ Die unentgeltliche Bestattung umfasst:
 - a) Einen einfachen Holzsarg und die Einsargung;
 - b) Die nötigen Überführungen (Sterbeort, Aufbahrung, Krematorium, Friedhof);
 - c) Die Kremation (inkl. Urne);
 - d) Bestattung im Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof von Plaffeien;
 - e) Zwingend notwendige Formalitäten.
- ⁹ Ausgeschlossen von der Kostenübernahme sind in jedem Fall:
 - a) Trauerzirkulare und Todesanzeigen;
 - b) Imbiss nach der Bestattung;
 - c) Blumenschmuck;
 - d) Weitere von Angehörigen in Auftrag gegebene Leistungen.
- ¹⁰ Über die Übernahme von weiteren in Abs. 8 und 9 nicht genannten Kosten durch die Gemeinde entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

5) Rückerstattung/Erbschaftsausschlagung

¹¹ Sofern durch falsche Angaben oder Unterschlagung von Tatsachen Leistungen von der Gemeinde erwirkt werden, sind die Gesuchstellenden zur Rückerstattung verpflichtet.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 5 Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Das Ausführungsreglement vom 1. Januar 2019 zum Friedhofreglement der Gemeinde Plaffeien wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Ausführungsreglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Gemeinderat von Plaffeien in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat von Plaffeien am 10. Juli 2023

Margrit Mäder
Gemeindeschreiberin



Daniel Bürdel
Gemeindeammann